

Häufig gestellte Fragen

In der nachfolgenden FAQ-Sammlung finden Sie Antworten auf Fragen, die rund um den Digitalbonus Bayern immer wieder gestellt werden.

Einen Antrag können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft stellen. Als gewerbliches Unternehmen gilt ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die gewerbesteuerpflichtig sind.

Die geförderte Maßnahme muss zudem in einer Betriebsstätte des Unternehmens im Freistaat Bayern zum Einsatz kommen.

Um die Frage zu klären, ob es sich bei Ihrem Unternehmen um ein KMU handelt, sind zahlreiche Punkte zu berücksichtigen. Entscheidend sind neben der Größe des Unternehmens (Mitarbeiter, Umsatz- und Bilanzsumme) auch die Beziehung zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Maßgeblich sind dafür die Daten der letzten drei Jahresabschlüsse. Es muss nämlich auch geprüft werden, ob der KMU-Status über mindestens zwei Geschäftsjahre unverändert geblieben ist. Bei einem eigenständigen Unternehmen ist dafür nur auf das antragstellende Unternehmen abzustellen.

Hat das antragstellende Unternehmen verbundene - oder Partnerunternehmen, kommt es auch auf die o.g. KMU-Daten dieser verbundenen - oder Partnerunternehmen an. Dann müssen Sie in einem zusätzlichen Formular, dem KMU-Berechnungsbogen, Angaben dazu machen.

In diesem Fall müssen Sie folgende Unterlagen gründlich lesen:

- das Merkblatt Beteiligungsverhältnisse
- die Häufig gestellten Fragen zu De-minimis-Förderung, insbesondere Punkt 6 „Was ist ein „einziges Unternehmen“ und weshalb ist dies wichtig?“.

Das Merkblatt Beteiligungsverhältnisse und die Häufig gestellten Fragen zur De-minimis-Förderung finden Sie im Bereich [Service & Download](#).

Förderfähig sind Leistungen externer Anbieter für IKT-Hardware und -Software. Hier finden Sie dazu detaillierte [Informationen über die förderfähigen Kosten](#).

Downloads

Flyer, Förderrichtlinie sowie weitere wichtige Informationen zum Förderprogramm Digitalbonus Bayern finden Sie im Bereich [Service & Downloads](#).

Sie dürfen keinen Antrag stellen, wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde. Ein Verstoß kann strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug).

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen sind. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn bereits eine rechtsverbindliche Bestellung getätigt oder ein Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde (ggf. auch nur mündlich).

Den Antrag stellen Sie online. Am Ende der Antragsstellung müssen Sie Ihren Antrag herunterladen, ausdrucken, unterschreiben und innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Bezirksregierung postalisch einreichen.

Hinweise, welche Unterlagen Sie bei der Antragsstellung benötigen, entnehmen Sie bitte dem Musterantrag unter [Service & Download](#). Es empfiehlt sich, folgende Informationen bereit zu halten:

- Daten zum KMU-Status des Unternehmens (I.4)
- Finanzierungsplan (III.6)
- Angebot(e) externer Dienstleister (III.7)

Nachdem Sie den elektronischen Antrag abgeschickt haben, bekommen Sie automatisch eine Bestätigung per E-Mail. Diese erlaubt Ihnen, ab diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme auf eigenes Risiko zu beginnen. Sie müssen nicht den Zuwendungsbescheid abwarten.

Die Antragsbestätigung wird an die im Online-Antrag angegebene E-Mail-Adresse zugestellt, bitte prüfen Sie dieses Postfach (ggf. SPAM-Ordner). Sollten Sie keine Antragsbestätigung erhalten haben, wenden Sie sich bitte unmittelbar an Ihre zuständige Bezirksregierung. Bitte warten Sie mit der Maßnahme ab, bis dies geklärt ist.

Bei Überschreiten der Einreichungsfrist erfolgt keine Förderung.

Der Digitalbonus wird außerordentlich gut nachgefragt. Die gestellten Anträge werden in der Reihenfolge des Antragsverkehrs abgearbeitet. Im Interesse einer schnellen Bearbeitung bitten wir Sie, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. Sollten Klärungen erforderlich sein, werden wir auf Sie zukommen.

Die Maßnahme muss innerhalb des Durchführungs- und Bewilligungszeitraums vollständig umgesetzt werden. Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt 18 Monate. Dieser Zeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt (unter Ziffer 2).

Die Rechnungen müssen innerhalb des Durchführungs- und Bewilligungszeitraums (Ziffer 2 des Zuwendungsbescheids) bezahlt werden.

Nach Abschluss des Vorhabens müssen Sie den Verwendungsnachweis bei Ihrer

Regierung einreichen. Das Formular finden Sie im Bereich [Service & Download](#). Die Regierung prüft den Verwendungsnachweis und zahlt anschließend den Zuschuss aus.

Sie können je einen Antrag pro Förderbereich (Digitalisierung und IT-Sicherheit) stellen, insgesamt sind somit zwei Anträge möglich. Einen Antrag auf Digitalbonus Plus können Sie nur einmal stellen.